



Die Seraphiner Stiftung

Eine
Sozialstiftung
für Menschen
mit Feuer und
Leidenschaft

Gründungserklärung



Die Seraphiner

„Die Brennenden“ – so lautet die Übersetzung des hebräischen Worts „Seraphim“. In der Sprache der Bibel sind Seraphim feurige, sechsflügelige Engel. Sie gelten als Engel der brennenden Liebe.

Von dieser Leidenschaft ist die Sozialstiftung „Die Seraphiner“ inspiriert. Sie will dazu beitragen, dass Menschen die Möglichkeit auf ein gelingendes, erfülltes und liebevolles Leben haben.

Im Namen „Die Seraphiner“ klingt auch die Erinnerung an den heiligen Franziskus an. Er hat den Beinamen „Seraphicus“ getragen und gilt als Gründer des Kapuzinerordens. Auf den Kapuzinerorden geht die Entstehung eines der wirksamsten deutschsprachigen Hilfswerke zurück – das „Seraphisches Liebeswerk“. Dieses Hilfswerk ist seit 1908 auch in Tirol tätig; bis heute ist der jeweilige Kapuzinerprovinzial der Präses (Präsident) des slw.

Das Logo der Sozialstiftung „Die Seraphiner“ greift das Bild des sechsflügeligen Engels auf. Der Engel der brennenden Liebe weist der Stiftung ihren Weg.



1.

Zweck der Stiftung: Wirksame Hilfe für Kinder und Menschen in Not

„Die Seraphiner“ setzen sich dafür ein, dass alle Menschen die Möglichkeit auf ein gelingendes und erfülltes Leben haben. Wir träumen davon, dass jeder Mensch seinen Beitrag zu einer liebevollen Gesellschaft leistet – jeder nach seinen Möglichkeiten und seinen Stärken.

Die österreichische slw-Stiftung „Die Seraphiner“ hat die Aufgabe, Menschen in schwierigen Lebenssituationen in vielfältiger Weise zu fördern, zu begleiten und zu unterstützen.

Kinder und Familien in Notsituationen waren und sind der besondere Schwerpunkt der Tätigkeit des slw. In Österreich arbeiten wir mit Leidenschaft für Menschen mit Behinderungen und hohem Unterstützungsbedarf; wir fördern, begleiten und unterstützen diese.

Bildung, soziale Grundsicherung und emotionale Geborgenheit sind unsere zentralen Ziele, genauso wie die Förderung der Teilhabe aller Menschen am Leben der Gesellschaft.

Die Seraphiner Stiftung, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Die Stiftung bezweckt die Förderung, Begleitung und Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen in schwierigen Lebenssituationen sowie die Schulbildung und Erziehung.

Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.



2.

Wie soll das geschehen

„Die Seraphiner“ sind eine gemeinnützige und mildtätige Stiftung. Seraphiner wird man, indem man Teil einer Gemeinschaft von Wohltätern wird, dies durch Einbringung eines kleineren oder größeren Teiles seines Vermögens in die Stiftung.

Die Werte, die der Stiftung zur Verfügung gestellt werden, sind sorgfältig und nachhaltig angelegt. Die Stiftung ist zeitlich nicht begrenzt – sie ist daher als gemeinnützige Stiftung „auf Ewigkeit“ ausgerichtet.

Mit den Erträgen aus der Stiftung kann auf Dauer wirksame Hilfe geleistet werden. Wir unterstützen mit diesen Mitteln die Tätigkeit von Organisationen, die in der Tradition des slw arbeiten und gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß § 4a Abs 2 EStG verfolgen und spendenbegünstigt sind und zumindest in einem Zweck Zweckgleichheit mit der Stiftung aufweisen und die Mittel laut Zweckwidmung der Stiftung für diesen übereinstimmenden Zweck verwenden.

„Die Seraphiner“ wollen Hilfe ermöglichen, wo staatliche und öffentliche Leistungen nicht oder unzureichend erbracht werden.

3.

Grundsätze

„Die Seraphiner“ sind eine gemeinnützige und mildtätige Stiftung, die nicht auf Gewinn ausgerichtet ist; sie ist auf Dauer errichtet.

Das gesamte Vermögen und alle Erträge der Stiftung dienen daher ausschließlich der Erfüllung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Die Tätigkeit in den Stiftungsfunktionen sollte freiwillig erfolgen, die Veranlagung – soweit dies möglich und sinnvoll ist – ohne Kostenbelastung. Als Stiftungsräte sollen Menschen mit hoher Glaubwürdigkeit und Begeisterung für die Ziele der Stiftung „Die Seraphiner“ tätig sein.



4. Wirksamkeit und Nachvollziehbarkeit

„Die Seraphiner“ fördern Projekte und Tätigkeiten für hilfsbedürftige Menschen, die es mit besonderen Herausforderungen zu tun haben. Die Begünstigten der Stiftung sind hilfsbedürftige Menschen in Not.

Die Fördermittel der Stiftung „Die Seraphiner“ werden nur dort eingesetzt, wo die Wirksamkeit und Nachvollziehbarkeit der Verwendung garantiert ist.

Die Mitglieder der Gemeinschaft „Die Seraphiner“ können insbesondere als Zustifter die Tätigkeitsbereiche und Projekte besuchen und damit die Wirksamkeit ihres Engagements direkt erfahren.

5. Mitwirkung von Zustiftern

Wir freuen uns über alle Menschen, die die Leidenschaft der Stiftung „Die Seraphiner“ teilen wollen und die von allen getragene Vision unterstützen.

Jede Zuwendung an die Stiftung fließt in das Vermögen der Stiftung „Die Seraphiner“ und dient auf Dauer den gemeinnützigen Zielen (Zustiftung).

Zustifter und Zustifterinnen von besonders namhaften Beträgen können durch Beschluss des Vorstandes berechtigt werden, bei der Vermögensveranlagung und bei der Verwendung der Erträge mitzuwirken. Eine derartige Regelung, die etwa eine Zweckwidmung ab einem bestimmten Zustiftbetrag ermöglicht, ist vom Vorstand der Stiftung „Die Seraphiner“ zu beschließen.

Auf Beschluss des Vorstandes können Zuwendungen, Erbschaften und Legate, die nicht ausdrücklich als Zustiftung bestimmt sind, auch als Spenden angenommen und damit nicht dem Kapitalstock zugeordnet, sondern direkt dem begünstigten Zweck zugeführt werden.



6.

Stiftungsvermögen

Die Stiftung erhält ihr Vermögen im Wesentlichen aus Erbschaften, Legaten, Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen.

Das Stiftungsvermögen beträgt Euro 50.001,00
(in Worten: Euro fünfzigtausendundeins) und erliegt als Barbetrag auf dem Konto der Stiftung bei der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG.

Das Stiftungsvermögen übersteigt sohin das gesetzliche Mindestvermögen und steht im vollen Umfang sofort und unbelastet der Stiftung zur Verfügung.

Das Stiftungsvermögen ist ausschließlich dem Stiftungszweck gem. obigem Punkt 3. gewidmet.

7.

Vergabe von Fördermitteln

Um die Wirksamkeit der Hilfe für Kinder und Menschen in Not sicherzustellen, werden bei Vorliegen entsprechender Anträge jedes Jahr zumindest 3 (drei) Prozent des Stiftungsvermögens verwendet. Basis für die Berechnung dieser Ausschüttung ist der Wert des für eine solche verfügbaren Stiftungsvermögens zum 31. Dezembers des Vorjahres. Diese Regelung soll die Erreichung des Stiftungszweckes sicherstellen, indem die jährlichen Schwankungen des Veranlagungserfolgs geglättet werden. Bei Notwendigkeit kann vom Vorstand auch ein höherer Mindestausschüttungsprozentsatz beschlossen werden.

Von den begünstigten Organisationen im Sinne des § 4a Abs 3 und 6 EStG (siehe dazu Punkt 8.) ist ein begründeter Antrag auf Finanzierung der Tätigkeit mit konkreten Angaben über die Mittelverwendung zu stellen. Der Stiftungsvorstand prüft den Antrag und genehmigt ihn bei Vorliegen der Bedingungen dieser Stiftungsurkunde oder fordert eine Nachbesserung des Antrags. Liegen Anträge über einen höheren Betrag vor, als von der Stiftung ausgeschüttet werden kann, entscheidet der Vorstand über die Verteilung der Mittel.



Auf Antrag einer der begünstigten Organisationen können Teile des Stiftungsvermögens auch in Werte veranlagt werden, von denen die Aufgaben der begünstigten Organisationen direkt unterstützt werden.

Damit ist etwa der Erwerb von Eigentum an einer Liegenschaft gemeint, die direkt von einer der begünstigten Organisationen für die Erfüllung der gemeinnützigen Ziele verwendet wird oder werden soll. Diese Liegenschaft kann dann unentgeltlich oder gegen ein vereinbartes Mietentgelt der begünstigten Organisation zur Verfügung gestellt werden.

8. Unterstützte Organisationen und Tätigkeitsbereich

Von der Stiftung „Die Seraphiner“ werden ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Organisationen im Sinne des § 4a Abs 3 und 6 EStG unterstützt, die ihre Aufgaben in der Tradition des slw erfüllen.

Dies sind vorrangig der Verein „slw Soziale Dienste der Kapuziner“, die gemeinnützige „slw Soziale Dienste GmbH“ (jeweils mit Sitz in Österreich) sowie etwaige weitere Töchter und Nachfolgeorganisationen der genannten Organisationen.

Falls die oben genannten Organisationen nicht mehr existieren oder die Mittel der Stiftung unter Berücksichtigung des Stiftungszweckes nicht mehr benötigen, hat der Vorstand die Pflicht, die Erträge der Stiftung anderen vergleichbaren gemeinnützigen Organisationen im Sinne des § 4a Abs 3 und 6 EStG, deren Tätigkeiten dem Stiftungszweck entsprechen, zukommen zu lassen.



9. Gründer

Gründerin der Stiftung „Die Seraphiner“ ist die Kapuzinerprovinz Österreich – Südtirol. Die Gründerin wird repräsentiert durch den jeweiligen Provinzialminister der Kapuzinerprovinz Österreich – Südtirol oder deren Rechtsnachfolger. Zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung ist dies Br. Mag. Erich Geir, OFMCap.

Die Stiftung hat ihren Sitz in 6094 Axams, Mailsweg 2. Dies ist auch die für die Zustellung maßgebliche Anschrift der Stiftung.

Die Gründerin beabsichtigt, mit dieser Gründungserklärung eine Bundesstiftung iSd. Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG) zu gründen.

Die Gründerin behält sich oder einem etwaigen Rechtsnachfolger die Möglichkeit der Änderung der Stiftungsurkunde vor, wobei in jedem Fall die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit bei der Verwendung der Mittel sichergestellt sein muss. Der Stiftungszweck ist unveränderlich und kann von der Gründerin nur dann geändert werden, wenn die Erreichung des in dieser Urkunde genannten Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist.

Die Gründerin behält sich ein umfassendes Kontrollrecht in Bezug auf die Gebarung der Stiftung vor.



10. Stiftungsvorstand

Das Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Dieser besteht einschließlich des Vorsitzenden aus zumindest zwei, höchstens fünf Personen.

Die Funktionsdauer eines Vorstandsmandats beträgt grundsätzlich 4 Jahre, eine – auch mehrmalige – Wiederbestellung ist zulässig.

Während der erste Stiftungsvorstand von der Gründerin bestellt wurde, ist der Vorstand in jedem Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds berechtigt, sich durch einstimmigen Beschluss unter Mitwirkung sämtlicher verbliebener Vorstandsmitglieder selbst zu ergänzen und somit anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Vorstandsmitglied auf die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds zu bestellen.

Die Gründerin ist vom beabsichtigten Beschluss auf Bestellung eines Vorstandsmitglieds unter Anschluss eines Lebenslaufs des neu zu bestellenden Vorstandsmitglieds und unter Darlegung der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen der Stiftungserklärung für Organe der Stiftung nachweislich per Mail gegen Empfangsbestätigung oder mit eingeschriebenem Brief spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Wirksamkeitsdatum der Bestellung zu verständigen. Die Bestellung des neuen Mitglieds kann dann erfolgen und ist der Behörde zu melden, sofern nicht innerhalb eines Monats ab Absendung des Mails oder des Einschreibbriefes ein Widerspruch gegen die mitgeteilte Person erhoben wird.

Innerhalb der vorgenannten Frist für die Erklärung eines Widerspruchs und auf vorgenannte Mitteilungsarten kann die Gründerin eine andere Person als Vorstandsmitglied benennen und gilt diese Person damit als bestellt.

Sollte der Stiftungsvorstand säumig sein, das heißt nicht innerhalb von einem halben Jahr die Nachbesetzung eines freien Mandats vornehmen, so liegt die Bestellungskompetenz jedenfalls wieder bei der Gründerin, bis die Säumigkeit beseitigt ist. Dies gilt auch für den Fall der gänzlichen Selbstauflösung (Rücktritt sämtlicher Mitglieder) des Vorstands. Der gleichzeitige zeitliche Ablauf aller Vorstandsmandate stellt keinen Fall der Selbstauflösung dar, sodass die Vorstandsmitglieder mit Beschlussfassung wie oben beschrieben auch ihre Mandate verlängern können.

Der Gründerin kommt das Recht zu, auch ohne wichtigen Grund Vorstandsmitglieder abzuberufen, wobei diese Erklärung beim jeweils betroffenen Vorstandsmitglied empfangsbedürftig ist.



Als Stiftungsvorstände dürfen nur Personen bestellt werden, die für die Tätigkeit als Stiftungsvorstand fachlich – insbesonders hinsichtlich betriebs- und finanzwirtschaftlicher Kenntnisse – und persönlich qualifiziert sind und die Werte und Grundsätze der Stiftung nach Maßgabe dieser Gründungs-erklärung glaubhaft vertreten.

Personen, die für eine begünstigte Organisation gem. obigem Punkt 8. entgeltlich oder auch ehrenamtlich tätig sind, sind von der Tätigkeit als Stiftungsvorstand ausgeschlossen.

Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes können darin Aufgaben- und Verantwortungsbereiche zugeteilt werden. Die Geschäftsordnung ist einstimmig vom Stiftungsvorstand zu beschließen. Sollte sich die personelle Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes ändern, ist eine neue Geschäftsordnung zu beschließen.

In-Sich-Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Stiftung sind nur bei unzweifelhaftem Vorteil für die Stiftung zulässig. Sie bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsvorstandes und der Genehmigung durch die Gründerin.

Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden aus dem Stiftungsvorstand oder aus seiner Funktion als Vorsitzender haben die verbliebenen Mitglieder aus ihrer Mitte unverzüglich einen neuen Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Kann nach 3 Wahlgängen keine einfache Mehrheit erzielt werden, gilt das an Lebensjahren jüngste zur Wahl stehende Mitglied als gewählt. Gleiches gilt für einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Die Vertretung der Stiftung nach außen erfolgt durch 2 (zwei) Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam, wobei hierunter entweder der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder sein Stellvertreter sein muss.

Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Umlaufweg. Er ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bei Sitzungen anwesend oder wirksam vertreten sind bzw. bei im Umlaufweg gefassten Beschlüssen selbst oder durch einen Vertreter ihre Stimme abgegeben haben. Die Vertretungsbefugnis ist den übrigen Vorstandsmitgliedern auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

Beschlüsse bedürfen, sofern nicht ausdrücklich in dieser Gründungs-erklärung etwas anderes vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des betreffenden Antrages.

Ungeachtet der Möglichkeit zur Beschlussfassung im Umlaufweg ist der Stiftungsvorstand mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden schriftlich



unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen, wobei die Verständigung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes mindestens vierzehn Tage vor dem Termin zu erfolgen hat.

Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern bzw. deren Vertretern zu unterfertigen ist. Alle Sitzungsprotokolle sowie alle im Umlaufweg gefassten Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind gesammelt aufzubewahren.

Dem Stiftungsvorstand obliegt insbesondere

- die gesamte Geschäfts- und Vermögensgebarung der Stiftung, insbesondere die Veranlagung des Stiftungsvermögens,
- die Vergabe von Fördermitteln gem. obigem Punkt 7.,
- die Einrichtung eines den Anforderungen der Stiftung entsprechenden Rechnungswesens,
- die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- die Berichterstattung einschließlich der Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Stiftungsbehörde sowie
- die allfällige Auflösung oder Umwandlung der Stiftung.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Vergütung, können ihre Tätigkeit aber auch ehrenamtlich ausüben.



11.

Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks

Die Förderung erfolgt nicht direkt, sondern indirekt im Wege von gemeinnützigen und mildtätigen Rechtsträgern gemäß den Bestimmungen dieser Gründungserklärung. Diese Rechtsträger müssen Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs 3 und 6 EStG sein und werden als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO tätig und es muss vom Stiftungsvorstand sichergestellt werden, dass das Wirken der jeweils beauftragten Erfüllungsgehilfen, wie das eigene Wirken der Stiftung anzusehen ist.

- 1) Der Stiftungszweck soll insbesondere durch folgende ideelle Mittel erreicht werden durch:**
 - a) Errichtung, Führung und Betrieb von karitativen Sozialeinrichtungen zur ganzheitlichen Förderung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen, vorwiegend mit Körper- und Mehrfachbehinderungen in medizinischer, therapeutischer, pflegerischer und schulischer Hinsicht sowie sozial benachteiligter Menschen im franziskanischen Geiste
 - b) Errichtung, Führung und Betrieb von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesheime und Horte sowie Internaten
 - c) Errichtung, Führung und Betrieb von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen
 - d) Unterstützung von materiell hilfsbedürftigen Menschen
 - e) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen
 - g) Publikationen
 - h) Errichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien

Weiters kann die Stiftung zur Verwirklichung der begünstigten Zwecke Kooperationen mit anderen Körperschaften eingehen, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllen. Erfüllen nicht alle kooperierenden



Körperschaften die Voraussetzungen nach §§ 34 bis 47 BAO, muss sichergestellt sein, dass die Erfordernisse des § 40 Abs 3 Z 1 und Z 2 BAO eingehalten werden.

Die Stiftung kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Einrichtungen erbringen, wobei diesfalls eine Zwecküberschneidung bestehen muss. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamtaktivität der Gesellschaft ausgeübt werden. Dies gilt gleichermaßen für die Überlassung von Arbeitskräften.

Die Stiftung kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen.

Die Stiftung kann selbst teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.

Die Stiftung kann Mittel (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) mit ausdrücklicher Zweckwidmung an andere spendenbegünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 und Abs 6 EStG weitergeben, wenn diese Einrichtungen zumindest einen der in dieser Urkunde niedergelegten begünstigten Zwecke verfolgen (§ 40a Z 1 BAO).

Die Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) ohne ausdrückliche Zweckwidmung ist nur im Ausmaß von unter 10 % der Gesamtressourcen zulässig.

Die Stiftung kann unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40b BAO Geldmittel mit entsprechender Widmung für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.

2) Der Stiftungszweck soll insbesondere durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a) Nachstiftungen
- b) Zustiftungen
- c) Leistungsentgelte
- d) Entgelte der Sozialhilfeträger und Zuschüsse der öffentlichen Hand
- e) Entgelte von dritter Seite
- f) Subventionen und Förderungen



- g) Erträge aus durchgeführten oder organisierten Veranstaltungen im weiteren Sinn und aus Publikationen
- h) Erträge aus Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung) und aus der Vermögensverwertung
- i) Erträge aus Sponsoring und Werbeeinnahmen
- j) freiwillige Zuwendungen jedweder Art (Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Erbschaften)
- k) Einnahmen aus Mittelzuwendungen nach Maßgabe des § 40a Z 1 BAO,
- l) Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO,
- m) Einnahmen aus Kooperationen im Sinne des § 40 Abs. 3 Z 1 und Z 2 BAO,
- n) Einnahmen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen gem. § 40a Z 2 BAO



12.

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke iSd. §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

Die folgenden Erfordernisse des § 39 BAO werden erfüllt:

Die Stiftung darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Die Stiftung strebt keinen Gewinn an.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die genannten im Wesentlichen mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Allfällige Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Stiftungsurkunde festgelegten im Wesentlichen mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Vermögenszuwendungen an die Gründerin oder ihr oder der Stiftung nahestehende Personen oder ebensolche Einrichtungen sind ausgeschlossen, sofern diese Einrichtungen nicht gemäß § 4a oder § 4b EStG 1988 begünstigt sind.

Die Stiftung darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.



13.

Rechnungsprüfung

Die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Stiftung obliegt gemäß § 18 Abs 1 BStFG zumindest zwei unabhängigen und fachlich geeigneten Rechnungsprüfern.

Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt durch die Gründerin entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die Dauer von drei Jahren. Eine Liste der bestellten Rechnungsprüfer unter Angabe ihrer Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums bzw. ihrer Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl sowie ihres Geburtsortes bzw. Sitzes wird dieser Gründungserklärung als Anhang beigeschlossen.

Sofern die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben oder Ausschüttungen jährlich Euro 1 Million in zwei aufeinanderfolgenden Jahren übersteigen, hat die Gründerin mindestens einen Stiftungs- oder Fondsprüfer zu bestellen; diesfalls hat die Bestellung noch während des Geschäftsjahrs zu erfolgen, das zu prüfen ist.

Sofern anstatt von Rechnungsprüfern ein Stiftungs- oder Fondprüfer bestellt werden soll, erfolgt die Bestellung eines etwaigen Stiftungs- oder Fondsprüfers nach den gesetzlichen Regelungen gemäß § 19 BStFG in der aktuellen Fassung. Sofern ein Stiftungs- oder Fondsprüfer bestellt wird, gelten die Bestimmungen für Rechnungsprüfer für diesen gleichermaßen, sofern nicht die zwingenden Bestimmungen des § 19 BStFG in der aktuellen Fassung vorgehen.

Die Wiederbestellung, die Bestellung anderer oder zusätzlicher Rechnungsprüfer sowie die Bestellung allfälliger Stellvertreter erfolgt ebenso wie deren Abberufung durch die Gründerin. Eine Wiederbestellung erfolgt wiederum für die Dauer von drei Jahren.

Für den Fall, dass die Gründerin – aus welchen Gründen immer – nicht bis längstens 3 Monate vor Ablauf der Funktionsperiode der bestellten Rechnungsprüfer neue Rechnungsprüfer bzw. die Wiederbestellung der bisherigen Rechnungsprüfer dem Vorstand mitgeteilt hat, ist dieser hiermit durch die Gründerin bevollmächtigt, Rechnungsprüfer zu bestellen welche diesfalls zur Sicherung der Unabhängigkeit aus dem Kreis der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Anwälte, Notare stammen müssen und nicht persönlich oder über ihre Gesellschaft in die laufende Buchhaltung, Abschlusserstellung involviert sein dürfen

Ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der Einsetzung durch die Gründerin ein Aufsichtsorgan vorhanden, erfolgt die Bestellung der



Rechnungsprüfer bzw. des unter vorstehenden Voraussetzungen zu bestellenden Stiftungs- oder Fondsprüfers durch das Aufsichtsorgan.

Die Rechnungsprüfer unterliegen einer Berichtspflicht iSd § 273 Abs 2 UGB.
Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig sein und dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Stiftung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Verwendung der Mittel nach Maßgabe dieser Gründungserklärung.

Den Rechnungsprüfern sind seitens des Stiftungsvorstandes die erforderlichen Unterlagen vorzulegen oder zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Stiftungsvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen.
Zustellungen an die Rechnungsprüfer haben unter deren im Anhang angeführten Anschriften zu erfolgen.



14. Rechnungslegung

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Bestellung des Stiftungsvorstandes durch die Gründerin und endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die Bestellung erfolgte. In der Folge ist Geschäftsjahr das Kalenderjahr. Ein abweichendes Rechnungsjahr kann durch den Vorstand vereinbart werden.

15. Aufsichtsorgan

Ein Aufsichtsorgan kann jederzeit nach Maßgabe der Entscheidung der Gründerin, jedenfalls jedoch bei Vorliegen der gesetzlichen Bestimmung, von der Gründerin eingesetzt werden. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder erfolgt durch die Gründerin, unbeschadet anderer Bestellungsrechte auf Grund gesetzlicher Vorschriften.

16. Das Stiftungsvermögen und Veranlagung

Die Veranlagung des Stiftungsvermögens hat nachhaltigen und ethischen Kriterien zu entsprechen. Vom Stiftungsvorstand ist eine Veranlagungsrichtlinie zu beschließen. Grundsätzlich kann in sämtliche Veranlagungsformen investiert werden. Auf Grund der Errichtung der Stiftung „auf Ewigkeit“ ist eine Einschränkung auf mündelsichere Veranlagungsformen (im Sinne des § 446 ASVG) nicht notwendig. Rein spekulative Anlageformen, denen kein substanzhaftiges Geschäft oder Vermögen zu Grunde liegt, sind ausgeschlossen.
(Beispiel: Wetten auf Währungsentwicklungen sind ausgeschlossen,



hingegen kann das Wechselkursrisiko eines im Depot vorhandenes Fremdwährungswertpapiers abgesichert werden.)

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Vermögensveranlagung ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollte im Einzelfall eine Kreditaufnahme aus wirtschaftlichen Gründen von erheblichem Vorteil sein, so darf die Gesamtkreditsumme maximal 20 (zwanzig) Prozent des Gesamtvermögens der Stiftung nicht überschreiten. (Beispiel: Kreditaufnahme für die unerwartete Reparatur eines im Stiftungsbesitz befindlichen vermieteten Gebäudes ist zulässig, wenn eine andere Finanzierung erhebliche Nachteile bedeuten würde und der Gesamtkreditbetrag der Stiftung 20 Prozent des Vermögens nicht überschreitet.)

17.

Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der Stiftung erfolgt, wenn das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital unterschritten wird oder ein sonstiger gesetzlicher Grund zur Auflösung eintritt.

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden, so ist ein dem Stiftungszweck möglichst naheliegender und gleichwertiger Zweck zu verfolgen.

Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder des Wegfalls ihres gemeinnützigen und mildtätigen Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Stiftungsvermögen ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Die Stiftung endet nach deren Auflösung durch die Stiftungsbehörde. Diese kann über Antrag des Stiftungsvorstandes aus den Gründen des § 27 Abs 1 BStFG idgF. oder von Amts wegen aus den Gründen des § 27 Abs 3 leg. cit. erfolgen.



18.

Name, Rechtsform, Sitz, Wirkungsbereich und Bestand der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Die Seraphiner“ und genießt eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Stiftung hat ihren Sitz in 6094 Axams, Mailsweg 2.
Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich.

Zustellungen an die Stiftung haben unter der angeführten Anschrift zu erfolgen.

Der Bestand der Stiftung ist zeitlich unbeschränkt.

Innsbruck, am 16.12.2025

Br. Helmut Rakowski

Provinzialminister Deutsche Kapuzinerprovinz K.ö. R.